

AG Bilanzierung und Jahresabschluss

Ansprechpartner und für den Inhalt verantwortlich:
Herr Klee, Landkreistag Baden-Württemberg

Stand: 18.12.2017

Ergänzende Hinweise im Geschäftsbereich der AG Bilanzierung und Jahresabschluss

Vorbemerkung:

Die nachfolgende Ausarbeitung entspricht der Rechtslage zum Veröffentlichungszeitpunkt und wurde (noch) nicht von der Lenkungsgruppe NKHR verabschiedet. Diese Informationen sollen der kommunalen Praxis als zeitnahe Hilfestellung für aktuelle Themen aus dem Geschäftsbereich der jeweiligen Arbeitsgruppe dienen. Ggf. werden Hinweise in die nächste Auflage des entsprechenden Leitfadens eingearbeitet.

Abschreibung von Leerrohren (Glasfasernetz)

Für den Ausbau des Glasfasernetzes verlegen Kommunen derzeit vielerorts Leerrohre, in denen in der Folge Glasfaserkabel eingezogen werden können.

Da die AfA-Tabelle in der Anlage 3 bislang keine Empfehlung zur Nutzungsdauer solcher Leerrohre enthält, hat sich die AG Bilanzierung und Jahresabschluss in ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2017 mit dieser Thematik befasst.

Grundsätzlich werden Leerrohre in Abhängigkeit von der Bodenbeschaffenheit und dem Anforderungsprofil aus unterschiedlichen Materialien hergestellt. Diese können beispielsweise PVC (Polyvinylchlorid), PE-HD (Polyethylen mit hoher Dichte) und PP (Polypropylen) sein.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bestimmt sich aus der erwarteten „Lebensdauer“ des verwendeten Materials. Wenngleich Leerrohre üblicherweise nicht die Stärke und Festigkeit von Abwasserrohren aufweisen, ist bei der Festsetzung der Nutzungsdauer die vergleichsweise geringe Abnutzung und damit einhergehende Wertminderung durch ein darin verlegtes Glasfaserkabel zu berücksichtigen.

In Anbetracht dessen erscheint es als sachgerecht und angemessen, die Nutzungsdauer für **Leerrohre** zur Aufnahme von Glasfaserkabel auf **30 bis 50 Jahre** anzusetzen.